

K R E I S S C H R E I B E N  
DER VERWALTUNGSKOMMISSION  
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH

an die  
Notariate  
betreffend  
Anlegung privater Sammlungen von Musterbeispielen  
vom 10. April 1963

-----

Die Anfrage eines Amtes, ob ein aus dem Notariatsfach austretender Angestellter die von ihm erstellten und gesammelten Doppel von Originalurkunden dem Amtsvorsteher abzugeben habe, gibt uns Gelegenheit, in dieser Sache eine allgemeine Weisung zu erlassen.

Die Angestellten (Beamten, Angestellten und Lehrlinge) dürfen Doppel von Urkunden nicht zu persönlichen Zwecken erstellen. Sinngemäss ist auch das Anlegen privater Sammlungen von Musterbeispielen durch Erstellen zusätzlicher Urkundendoppel oder von Abschriften der Originalurkunden nicht gestattet. Das gilt für alle Arten von Urkunden aus dem Arbeitsbereich der Notariate (Beurkundungs-, Grundbuch- und Konkurswesen), d.h. also auch für Urkunden, die Grundbuchbelege werden und damit an der Öffentlichkeit des Grundbuchs teilhaben. Von Angestellten verwahrte Doppel solcher Urkunden sind spätestens beim Austritt aus dem Amt dem Amtsvorsteher abzugeben.

Dagegen steht es den Angestellten selbstverständlich frei, sich Sammlungen von Musterbeispielen anzulegen, die nicht auf bestimmte abgewickelte Geschäfte hinweisen und die keine Namen oder Objektangaben enthalten. Solche

Mustersammlungen können auch beim Austritt aus dem Amt mitgenommen werden.

Im Namen der Verwaltungskommission  
des Obergerichtes

Der Präsident:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Curry'.

Der Obergerichtsschreiber:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Hals'.